

Eigentümerstrategie: Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)

2025

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	Die Eigentümerstrategie – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen (insbesondere des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)). – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates. – richtet sich an die vom Regierungsrat gewählten Arbeitgebervertretungen des Kantons Basel-Landschaft im Verwaltungsrat der blpk und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – formuliert Ziele mit Bezug auf Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung der blpk. – legt die mittelfristigen Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der blpk fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des Verwaltungsrates der blpk und unter Berücksichtigung der branchenüblichen Bestimmungen fest.
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
Status / Stossrichtung	<u>Status</u> Beteiligung halten <u>Stossrichtung</u> – Das Pensionskassengesetz und -dekret geben der blpk als öffentlich-rechtliche Einrichtung gute Möglichkeiten, um am Markt zu bestehen. Eine Aufhebung der Einschränkung auf Anschlüsse von Arbeitgebenden im öffentlichen Interesse (§ 2 PK Dekret) soll geprüft werden. – Aufbau einer marktorientierteren Organisation mit qualitativem Wachstum vorwiegend in der Nordwestschweiz als Reaktion auf den vorherrschenden Marktdruck und die Konsolidierung in der Branche und zur weiteren Erzielung von Skaleneffekten.

Raison d'être der Beteiligung

Die blpk hat den Zweck, die berufliche Vorsorge des Personals der angeschlossenen Arbeitgebenden zu gewährleisten.

Leitgrundsätze

Der Umgang mit allen Anspruchsgruppen (Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräften, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen) ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele	– Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der blpk durch ein professionelles Management der Vermögensanlage sowie durch die Anwendung von korrekten technischen Grundlagen.
---------------------------	--

- Im Rahmen der Anlagepolitik legt die blpk ein Augenmerk auf Nachhaltigkeit (langfristig orientierte finanzwirtschaftliche Aspekte wie auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen), Ethik (u. a. Einhaltung von Menschenrechten, keine Unterstützung von Einparteiensystemen, faire und transparente Arbeitsbedingungen, faire und transparente Preispolitik für Einkauf und Verkauf) und neue Investitionsmöglichkeiten.
- Die blpk achtet auch als Sammeleinrichtung darauf, dass es sich bei der Aufnahme von neuen Arbeitgebenden um Unternehmen mit einer guten Risikostruktur handelt.

Wirtschaftliche Ziele

- Die blpk bietet ausgewogene, transparente und generationengerechte Vorsorgelösungen an.
- Unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit erreicht die blpk mit ihren Anlagen eine mittel- und langfristig marktkonforme Gesamtrendite.
- Die blpk richtet das Rendite-Risiko-Verhältnis der Anlagestrategie auf die Erreichung der Vorsorgeziele aus. Anlagestrategie und Anlagerichtlinien werden regelmässig überprüft. Bei der Umsetzung werden die BVG-Vorschriften eingehalten.
- Die Verwaltungskosten und die Vermögensverwaltungskosten der blpk bleiben mit anderen Vorsorgeeinrichtungen konkurrenzfähig.

Governance

Corporate Governance

- Die Steuerung und Kontrolle einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat stellt bei der Besetzung des Arbeitgeberanteils am Verwaltungsrat der blpk grösstmögliche Unabhängigkeit sicher. Er wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen und das Vertrauen des Regierungsrates geniessen. Die vom Regierungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertreter handeln gemäss Mandatsvertrag bzw. gemäss Eigentümerstrategie, Gesetz und Verordnung. Der Regierungsrat achtet zudem auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden.
- Im Sinne einer Ausnahme liegt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, entgegen den Vorgaben gemäss [§ 5 Absatz 2 Buchstabe i PCGG](#), aufgrund der Vielfalt der Destinatäre bzw. angeschlossenen Arbeitgebenden und der gesetzlich vorgegebenen paritätischen Ausgestaltung bei zwölf Personen.
- Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je sechs Arbeitgebervertretende aus dem Kreis der der Versicherten in den Verwaltungsrat.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des [«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»](#) der economiesuisse beachten, soweit dies möglich ist. Dies umschliesst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat, einen Wechsel der Revisionsstelle regelmässig zu prüfen.
- Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die von der Nordwestschweizer Regierungskonferenz verabschiedeten [Hinweise](#) für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele für «Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen» berücksichtigen.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Vergütungen sind branchenüblich.
- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

- Gemäss [§ 19a PCGV](#) werden für Kantonsvertretungen des Kantons Basel-Landschaft die Vergütungen einzeln offengelegt. Dies erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

Risikomanagement

Die Basellandschaftliche Pensionskasse

- verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität entsprechendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem.
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Kanton im Rahmen der jährlichen Eigentümergespräche oder bei Bedarf.

Berichterstattung

- Die Jahresberichterstattung der Basellandschaftlichen Pensionskasse erfolgt jeweils im 2. Quartal durch Publikation ihres Geschäftsberichts.
- Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung rapportieren mindestens einmal jährlich im Rahmen des Eigentümergesprächs an die Regierung und die Verantwortlichen für die FKD Beteiligungen über den Geschäftsgang und die Umsetzung der Eigentümerstrategie. Dabei sind die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.

Die Anlageergebnisse/Performance werden durch die blpk monatlich auf der Homepage www.blpk.ch publiziert.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ([SR 831.40](#)) vom 25. Juni 1982, Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) ([SR 831.441.1](#)) vom 18. April 1984; Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 16. Mai 2013 mit Stand 1. Januar 2015 ([SGS 834](#)); Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013 mit Stand 1. Januar 2019 ([SGS 834.1](#)); Verordnung über die Kantonsgarantie zugunsten der Pensionskasse für deren Ausfinanzierungsforderungen gegenüber Arbeitgebenden (Garantieverordnung) vom 20. Mai 2014 ([SGS 834.11](#)); Verordnung über die Darlehen an Arbeitgebende für die Ausfinanzierung der Forderungen der Pensionskasse (Poolingverordnung) vom 20. Mai 2014 ([SGS 834.12](#)); Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt vom 27. November 2014 mit Stand 1. Januar 2015 ([SGS 834.3](#)); Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#)); Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV, [314.11](#)); Finanzkontrollgesetz ([SGS 311](#))

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 am 25. März 2025 verabschiedet.